

**Beschwerdegegenstand**

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Vier-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G). Es ist nicht möglich, diese Abschnitte leer zu lassen oder lediglich auf beigefügte Blätter zu verweisen. Siehe dazu Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung und die Praktische Anordnung zur Einleitung des Verfahrens (nur in Englisch und Französisch verfügbar) sowie das „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“.

**E. Darlegung des Sachverhalts**

58.

1. Beschwerdeführer ist Mamadou Saliou Diallo aus Conakry/Guinea. Er ist der Bruder von Oury Jalloh, der am 7. Januar 2005 im Polizeigewahrsam in Dessau/Bundesrepublik Deutschland aus ungeklärten Gründen verstarb. Herr Diallo ist seit 2007 als Nebenkläger in diesbezügliche Verfahren involviert. Oury Jalloh wurde in Kabala/Sierra Leone geboren. Im Jahr 2001 beantragte er in Deutschland Asyl, das verwehrt wurde. Wegen seiner unklaren Staatsbürgerschaft lebte er mit »Duldung« in der Stadt Roßlau in Sachsen-Anhalt.

A. Die Ereignisse am 7. Januar 2005

2. Am Morgen des 7. Januars gegen 8:00 Uhr fragte Oury Jalloh zwei Frauen von der Straßenreinigung nach einem Handy. Diese riefen die Polizei und erklärten, ein Ausländer belästige sie. Als die Polizeibeamten S.1 und M. eintrafen, verhielt Oury Jalloh sich ruhig und war mehrere Meter von den Frauen entfernt. S. 1 erklärte, dass er direkt zu ihm ging und nach seinem Ausweis gefragt habe, diesen aber nicht bekam. Zur Identitätsfeststellung wurde Oury Jalloh von den Polizisten gewaltsam ins Revier gebracht (Anhang 1, S. 37f).

3. Um 8:30 Uhr wurde Oury Jalloh in den Gewahrsam des Reviers geführt und im Arztraum durchsucht. Die Beamten sagten später, sie hätten nur eine unleserliche Duldung gefunden. Sie entschieden, ihn bis zur Identitätsfeststellung in Gewahrsam zu behalten (Anhang 1, S.9).

4. Der Grund für die Ingewahrsamnahme wurde Oury Jalloh nicht genannt. Er wurde nicht gefragt, ob er jemanden anrufen oder auf die Toilette wolle. Die Polizeibeamten erklärten später, er habe ständig versucht sich selbst zu verletzen (Anhang 1, S. 39).

5. Dienstgruppenleiter S.2 rief den Polizeiarzt zwecks Blutentnahme an. Zitat: »Ja, piekste mal nen Schwarzafrikaner!« Arzt: »Ach du scheiße! Da find ich immer keine Vene bei den Dunkelhäutigen.« Schubert: »Ja bring doch ne Spezialkanüle mit.« (Anhang 1, S. 143)

6. Die Blutabnahme erfolgte ohne richterliche Anordnung um 9:15 Uhr. Oury Jalloh wurde dabei bäuchlings mit auf dem Rücken gefesselten Händen und Füßen von 3 Polizeibeamten auf die Liege gedrückt (Anhang 1, S.47). Sein Blutalkoholwert betrug 2,98 pro Mille.

7. Gegen 9:30 Uhr wurde Oury Jalloh mit Einverständnis des Arztes in der Zelle 5 auf eine schwer entflammbare Matratze 4-Punkt fixiert (Anhang 1, S. 48).

8. Um 9:30 Uhr wurde seine Identität im Gewahrsamsbuch notiert (Anhang 1, S. 17).

9. Um 10:30 Uhr wurde die Gegensprechanlage zur akustischen Überwachung eingeschaltet (Anhang 1, S.507). Es gab keine visuelle Überwachung. Es wurde kein Gewahrsamsbeamter eingesetzt. Dokumentierte Kontrollen erfolgten um 10:04 Uhr, 10:37 Uhr, 11:05 Uhr und 11:45 Uhr durch mehrere Polizeibeamte. Oury Jalloh war die einzige Person, die im Keller des Reviers eingesperrt war. Die Arbeitsräume der verantwortlichen Polizeibeamten befanden sich in der 2. Etage des Reviers.

10. Um 11:30 Uhr hörte die Einsatzleiterin H. durch die Gegensprechanlage die Zellenschlüssel und eine lautes »Poltern«. Eine Zellenkontrolle wurde nicht dokumentiert (Anhang 1, S.503). Sie habe dann selbst nachsehen wollen und traf auf dem Weg eine Kollegin, die sagte, dass sie um 11:30 Uhr auch ein lautes »Bummern« aus der Zelle gehört habe (Anhang 1, S. 86).

11. Der Polizeibeamte B. sagte aus, dass er zur Mittagszeit im Gewahrsam war, um den Kollegen M. zum Essen abzuholen. Er habe beobachtet, wie M. und S. 1 am Körper von Oury Jalloh hantierten. (Anhang 5, S.3480) Beide hatten aber ausgesagt, dass sie nach 9:30 Uhr nicht mehr in der Zelle gewesen wären (Anhang 1, S. 33/41).

12. Als H. um 11:45 Uhr an der Zellentür stand habe sie gesehen, dass Oury Jallohs Jeanshose geöffnet und bis unter die Hüfte heruntergezogen war. Oury Jalloh habe gefragt, warum er da sei, sie habe geantwortet, dass er das selbst wisse (Anhang 1, S. 503/S. 78).

13. Gegen 12:00 Uhr sprang der Brandalarm an, den der Dienstgruppenleiter S. 2 mehrmals ausgedrückt habe, bevor er in den Gewahrsamsbereich ging.

14. Um 12:11 Uhr rief H. die Feuerwehr. Als die Feuerwehr um 12:19 Uhr eintraf wurde nicht mitgeteilt, dass und wo Oury Jalloh fixiert worden war. Um 12:35 Uhr wurde der Leichnam abgelöscht (Anhang 1, S. 152).

B. Tatortarbeit und Ermittlungen

15. Die Tatortgruppe traf um 15:30 Uhr ein. Schon vor der Tatortarbeit sagte der Videograph zweimal, dass Oury Jalloh sich selbst angezündet habe (Anhang 5, S. 3479).

16. Es wurde kein Brandsachverständiger hinzugezogen. In der Zelle 5 wurde kein Zündmittel gefunden (Anhang 2, S. 3184)

**Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)**

59.

17. Der Ermittler protokollierte, dass am Tatort mittels Gasspürgeräts erfolglos nach Brandbeschleunigern gesucht wurde (Anhang 2, S. 3239). Das Auswertungsprotokoll des Gasspürgerätes fehlt in den Akten.

18. Der Ermittler protokollierte, dass der gesamte Brandschutt asserviert wurde (Anhang 2, S. 3183). Der Hausmeister sagte, dass er einige Wochen später die rechte Handfessel und den restlichen Brandschutt auf Anweisung im Müll entsorgt habe. (Anhang 5, S. 3459)

19. Am 10. Januar wurden die Asservate »1.1 - Reste von Bekleidung und der Matratze, gesichert unterhalb der Leiche« und »1.2 - Brandschutt, gesichert vom Fußboden oberhalb des Kopfes der Leiche« auf brandbeschleunigende Stoffe untersucht. Der Test verlief negativ (Anhang 2, S. 2250).

20. Im Asservat 1.1 wurde ein Feuerzeug gefunden (Anhang 2, S. 3190). Ab diesem Zeitpunkt basierte die Arbeitshypothese der Ermittler auf der Vorgabe, dass Oury Jalloh die Matratze mit dem Feuerzeug selbst entzündet habe, und stimmten alle Untersuchungsaufträge darauf ab (Anhang 6, S. 3653ff).

21. Im Asservat 1.1 wurden Reste einer Cordhose gefunden (Anhang 1, S. 2252). Polizeizeugen hatten ausgesagt, dass Oury Jalloh eine blaue Jeanshose getragen habe (Anhang 1, S. 27).

22. Aus ungeklärten Gründen endet das Tatortvideo nach 4:16 Minuten (Anhang 5, S. 3543). Es gibt keine Tatortbilder der Brandreste unterhalb des Leichnams. Hier sei jedoch das Feuerzeug gewesen.

23. Erste Zeugenvernehmungen erfolgten am 7. Januar. Die Ermittler zogen die Möglichkeit einer vorsätzlichen Tötung oder eine Brandlegung durch Polizeibeamte nicht in Betracht. Die Chronologie der Ereignisse basierte unhinterfragt auf den Aussagen des später angeklagten Dienstgruppenleiters (Anhang 1, S. 29). Dokumente zum Nachweis (Fahrtenbücher) wurden nicht asserviert (Anhang 7, S. 3657f). Journaleinträge wurden gelöscht (Anhang 5, S. 3491).

24. Widersprüchliche Aussagen der Polizeibeamten M. und S. 1 bezüglich ihres Alibis ab 9:30 Uhr wurden nicht problematisiert (Anhang 1, S. 22ff).

25. Laut Aussage des Beamten S. 1 war sein Kollege B. am Vormittag des 7. Januars mehrmals im Gewahrsam (Anhang 1, S. 39). Dieser wurde gar nicht polizeilich vernommen.

**C. Staatsanwaltschaftliche Untersuchungen**

26. Es gibt zwei weitere ungeklärte Todesfälle im Polizeirevier Dessau. 1997 verstarb Hans-Jürgen Rose an schwersten Verletzungen (Anhang 8). 2002 verstarb Mario Bichtemann ebenfalls in der Zelle 5 an den Folgen einer Schädelfraktur (Anhang 9). Die Staatsanwaltschaft Dessau hat die für die Verletzungen verantwortlichen Personen nicht ermittelt.

27. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen basierten auf der Hypothese, Oury Jalloh habe mit einem bei der Durchsuchung übersehenen Feuerzeug die Matratze entzündet, um von der Fesselung befreit zu werden. Trotz Fixierung soll er sich aufgesetzt haben. Beim Versuch das Feuer auszupusten sei er an einem inhalativen Hitzeschock verstorben. Bewegungs- und Brandversuche wurden darauf ausgerichtet, diese Hypothese zu belegen (Anhang 10).

28. Darauf basierend leitete die Staatsanwaltschaft mehrere Verfahren wegen fahrlässiger Tötung ein: Am 12. Januar 2005 gegen den Dienstgruppenleiter S. 2, weil er den Brandalarm mehrmals weggedrückt und dadurch eine Rettung von Oury Jalloh verhindert habe (Anhang 1, S. 106) und am 4. Februar 2005 gegen die Beamten M. und S. 1, weil sie bei der Durchsuchung ein Feuerzeug übersehen haben sollen (Anhang 1, S. 250).

29. Im Leichnam wurden kein Kohlenmonoxid und keine erhöhten Stresshormone festgestellt.

30. Es gibt Fotos einer aufgeschnittenen Speiseröhre, die mit »Lufttröhre« betitelt wurden (Anhang 3, S. 3267f). Bilder zum Nachweis des Vorhandenseins von Rußspuren in den Atmungsorganen fehlen.

31. Im Februar 2005 beantragte die Anwältin der Familie von Oury Jalloh Röntgenuntersuchungen, welche die Staatsanwaltschaft ablehnte (Anhang 1, S. 464). Die Organisation »Initiative in Gedenken an Oury Jalloh« beauftragte daraufhin eine zweite Autopsie, bei welcher ein Nasenbeinbruch festgestellt wurde (Anhang 1, S. 793).

32. Im Mai 2005 erhob die Staatsanwaltschaft Dessau Anklage gegen die Polizeibeamten S. 1 und M. wegen fahrlässiger Tötung (Anhang 1, S. 715).

**D. Gerichtsverfahren**

33. Der Prozess am Landgericht Dessau (2007/2008) endete mit einem Freispruch für beide Angeklagten. Bei der mündlichen Urteilsverkündung erklärte der Richter: »Das, was hier geboten wurde, war kein Rechtsstaat und Polizeibeamte, die in besonderem Maße dem Rechtsstaat verpflichtet waren, haben eine Aufklärung verunmöglicht. All diese Beamten, die uns hier belogen haben, sind einzelne Beamte, die als Polizisten in diesem Land nichts zu suchen haben.« Im schriftlichen Urteil legte sich das Gericht fest, dass Oury Jalloh das Feuer selbst gelegt habe (Anhang 4, S. 3322ff). Gegen das Urteil gegen den angeklagten S. 2 wurden Revisionen eingelegt.

34. Im Januar 2010 hob der Bundesgerichtshof das Urteil auf, da es einer Nachprüfung sachlich und rechtlich nicht standhielt und die Brandentstehung nicht ausreichend geklärt worden war (Anhang 11, S. 5569ff).

35. Die Revisionsverhandlung am Landgericht Magdeburg (2011/2012) endete mit der Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung. Die Richter übernahmen die Hypothese, dass Oury Jalloh das Feuer selbst gelegt habe. Anträge auf ergebnisoffene Brandversuche hatte die Kammer abgelehnt (Anhang 5, S. 3390ff).

**Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)**

60.

36. Am Landgericht Magdeburg wurde erstmals eine Analyse des Feuerzeuges beauftragt. Es wurde weder DNA von Oury Jalloh noch Spuren seiner Kleidung oder der Matratze daran gefunden, stattdessen unzählige tatortfremde Fasern und unbekannte DNA. Ohne Abgleich wurde behauptet, dass diese von einem Laboranten stamme, der das Beweisstück ohne Handschuhe untersucht habe (Anhang 12, S. 5664ff). Anträge zur Klärung der Herkunft der Spuren am Feuerzeug wurden vom Gericht abgelehnt.

37. Im September 2014 bestätigte der Bundesgerichtshof das Urteil (Anhang 13, S. 5798).

E. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Mordes

38. Im Dezember 2012 erklärte die Staatsanwaltschaft Dessau, dass es nur um die Anklage gegen S. 2 und nicht um die Frage ging, ob der Brand durch Dritte gelegt wurde. Brandursache und Brandverlauf wurden nicht geklärt. Sie räumte ein, dass die Selbstentzündung nur eine Hypothese sei. Sie leitete weitere Untersuchungen am Feuerzeug ein (Anhang 14, S. 5895ff). Am Feuerzeug wurden zusätzlich Tierhaare und Fasern gefunden, die nicht Teil des Brandes waren (Anhang 14, S. 6885f).

39. Im Oktober 2013 leitete die Staatsanwaltschaft ein Mordverfahren gegen Unbekannt ein (Anhang 14, S. 5947ff).

40. Die »Initiative in Gedenken an Oury Jalloh« stellte im November 2013 Anzeige wegen Mordes gegen Unbekannt beim Generalbundesanwalt. Im Auftrag der Initiative wurden erstmals ergebnisoffene Brandversuche durchgeführt. Das Brandbild konnte nur mit Brandbeschleuniger erreicht werden (Anhang 14, S. 5815).

41. Im Oktober 2015 präsentierte die »Initiative in Gedenken an Oury Jalloh« drei Expertengutachten. Diese bescheinigten »fundamentale Ermittlungsfehler« (Anhang 14, S. 6909ff).

42. Im August 2016 organisierte die Staatsanwaltschaft einen Brandversuch, der auf der Hypothese der Selbstentzündung basierte (Anhang 14, S. 7251ff). Das Brandbild konnte nicht rekonstruiert werden, obwohl ein fehlerhafter Versuchsaufbau den Brand begünstigte (Anhang 15, S. 7308ff).

43. Im Februar 2017 organisierte die Staatsanwaltschaft ein Expertentreffen. Sie gelangte zu der Überzeugung, dass a) Oury Jalloh mit Brandbeschleunigern angezündet worden war und b) das Feuerzeug nur theoretisch in der Zelle gewesen sein konnte. Am 4. April 2017 leitete sie Mordermittlungen gegen Polizeibeamte ein und bat den Generalbundesanwalt um Übernahme (Anhang 14, S. 6735ff). Dieser lehnte ab, weil kein rassistisches Tatmotiv ermittelt worden war (Anhang 14, S. 6744).

F. Einstellung der Ermittlungen

44. Am 19. Mai 2017 entzog die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg der Staatsanwaltschaft Dessau die Ermittlungen und übertrug sie an die Staatsanwaltschaft Halle (Anhang 14, S. 6750).

45. Am 30. August 2017 stellte die Staatsanwaltschaft Halle alle Ermittlungen ein (Anhang 14, S. 6771ff), weil sie keine Anhaltspunkte für eine Straftat sehe (Anhang 16, S. 7319f). Die Anwältin von Herrn Diallo legte Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg ein (Anhang 17, S. 7321).

46. Am 7. Dezember 2017 stellte die »Initiative in Gedenken an Oury Jalloh« Anzeige wegen Mordes gegen den Polizeibeamten S. 1 beim Generalbundesanwalt (Anhang 18, S. 7322ff). Am selben Tag wies das Justizministerium Sachsen-Anhalt die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg an, das Ermittlungsverfahren wegen Mordes selbst zu übernehmen (Anhang 19, S. 7348ff).

47. Im Januar 2018 stellte Rechtsanwältin Heinecke Strafanzeige (Anhang 20, S. 7521).

48. Am 17. Oktober 2018 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, dass eine Brandlegung durch Dritte »mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, so dass der Brand nur durch Oury Jalloh selbst entzündet worden sein kann« und »dass Oury Jalloh im Besitz eines Feuerzeuges in der Zelle gewesen sein muss, ergibt sich als Schlussfolgerung daraus, dass nur er selbst als Brandverursacher im Ausschlussweg verbleibt.« (Anhang 21, S. 7528ff)

49. Rechtsanwältin Heinecke stellte am 4. Januar 2019 Antrag auf Klageerzwingung beim Oberlandesgericht Naumburg (Anhang 22, S. 7746ff). Sie reichte zusätzlich ein radiologisches Gutachten mit der Analyse der computertomographischen Aufnahmen des Leichnams mit einer dokumentierten Schädelfraktur ein (Anhang 23, S. 8031ff).

50. Am 22. Oktober 2019 lehnte das Oberlandesgericht Naumburg den Antrag auf Klageerzwingung ab. Dieser sei unbegründet, da bereits die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg einen hinreichenden Tatverdacht in ihrem Prüfvermerk »zu Recht verneint hatte.« Auf die durch den radiologischen Experten festgestellte Schädelfraktur gingen die Richter nicht ein (Anhang 24, S. 8055).

51. Im November 2019 reichte Rechtsanwältin Böhler eine Anhörungsrüge ein (Anhang 25, S. 8068) und legte Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein (Anhang 26, S. 8078).

52. Ausführliche Stellungnahmen zur Verfassungsbeschwerde erfolgten durch das Justizministerium Sachsen-Anhalt und den Generalbundesanwalt (Anhang 27, S. 8107).

53. Am 21. Dezember 2022 beschloss das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Zustellung an die von Herrn Diallo bevollmächtigte Rechtsanwältin Böhler erfolgte am 2. März 2023 (Anhang 28, S. 8441).

**F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde**

61. Geltend gemachter Artikel Artikel 2, Verstoß gegen das Verfahren	<p>Erläuterung Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Untersuchung des Todes von Oury Jalloh, einschließlich des Versäumnisses, eine effektive Untersuchung unabhängig, zügig und mit angemessener öffentlicher Kontrolle durchzuführen, einen Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen Teil von Artikel 2 darstellt.</p> <p>Erleiden Personen in staatlichem Gewahrsam Verletzungen oder kommen zu Tode spricht eine starke Vermutung für die Verantwortung des betreffenden Staates, wenn dieser die Verletzung und Todesfolge nicht plausibel erklären kann. (El Masri versus Deutschland, 3 9639/09 vom 13.12.2012)</p> <p>Im vorliegenden Fall waren die Ermittlungen durchgängig auf die Bestätigung der bei der ersten Tatortbesichtigung vorgegebenen These, dass sich der Verstorbene selbst angezündet habe, ausgerichtet. Sie waren voreingenommen und einseitig. Sie schlossen die naheliegende Möglichkeit der Beteiligung Dritter, insbesondere der im Polizeirevier anwesenden Polizeibeamten an der Tötung und Verbrennung des Verstorbenen aus. Wenn ein verdächtiger Todesfall durch einen Staatsbediensteten verursacht wurde, müssen die zuständigen inländischen Behörden bei der anschließenden Untersuchung eine besonders strenge Prüfung vornehmen (Enukidze und Girgvliani versus Georgien, § 277; Armani Da Silva versus GB, 2016, § 234). Ermittlungen müssen umfassend, unvoreingenommen, gründlich und dazu geeignet sein, die Verantwortlichen zu identifizieren und zu bestrafen (Grams versus Deutschland, 3 377796/96 vom 5.10.1999).</p> <p>Im vorliegenden Fall macht der Beschwerdeführer geltend, dass die Ermittlungsebene wichtige Fragen und Beweise nicht weiterverfolgt habe. Die Familie und die Freunde des Verstorbenen drängten zunächst auf eine Untersuchung von Jallohs Tod. Trotz des Verlustes wichtiger Beweise durch die Ermittler, ungeklärter und verdächtiger Umstände (z. B. UN WGoPAD, August 2017, Anhang 28) untersuchten die deutschen Behörden nicht die Möglichkeit, dass die Polizei oder eine dritte Partei aktiv an Jallohs Tod beteiligt war - weder in der ersten Instanz noch in der Berufung oder in späteren staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Ohne die gesamte Bandbreite der verfügbaren Beweise zu prüfen, wie z. B. das Vorhandensein von Brandbeschleuniger in Zelle Nr. 5 (Sergey Shevchenko versus Ukraine, §§ 72-73), und gegen den lautstarken Einspruch von Familienmitgliedern des Verstorbenen und ihrer rechtlichen Vertretung (die nach deutschem Recht der Hauptanklage untergeordnet sind), nahmen die Gerichte einfach an, dass Jalloh seinen Tod selbst verursacht hat. Wichtige Beweisstücke wie die rechte Handschelle und einige Brandschuttteile wurden im Mülleimer des Polizeireviers entsorgt, und einige der Brandschuttteile wurden erst neun Jahre später analysiert. Die Tatortarbeit und deren Dokumentation war unzureichend. Medizinische und technische Sachkunde wurden nicht ausgeschöpft. Relevante Beweismittel wurden nicht sichergestellt, wie z.B. das Fahrtenbuch. Beweismittel wurden nicht ausgeschöpft wie z.B. das Feuerzeug oder verweigert, wie die nochmalige Vernehmung des Zeugen W. (Videograph der Tatortermittler).</p> <p>Die Untersuchung war daher nicht wirksam, da sie nicht die verfügbaren Mittel einsetzte, um eine »zufriedenstellende und überzeugende« Erklärung für den Tod von Jalloh zu finden (Rinogenov und andere versus Russland, Antrag Nr. 22676/93, 2000). Die Unabhängigkeit der Untersuchung wurde untergraben, da die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Personen nicht unabhängig von den in den Vorfall verwickelten Personen waren (Güleç gegen Türkei).</p>
Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2	<p>Der Beschwerdeführer macht geltend, dass bei der Verweigerung der Menschenrechte des Opfers möglicherweise rassistische Animosität im Spiel war, da die Gespräche über das Opfer, wie z.B. das Telefonat zwischen S. 2 und dem Polizeiarzt, und die Hinweise der Zeugen auf das Opfer im Vorfeld der Untersuchung, rassistisch geprägt waren. Dies verstößt möglicherweise gegen die zusätzliche Pflicht der Behörden, »jedes rassistische Motiv zu entlarven und festzustellen, ob ethnischer Hass oder Vorurteile bei den Ereignissen eine Rolle gespielt haben oder nicht«, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafverfolgung aufrechtzuerhalten (Nachova versus Bulgarien, 42</p>

